

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.2006

Geschäftszahl

2003/16/0093

Rechtssatz

Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist hinsichtlich der Geltendmachung von Abgaben grundsätzlich nationales Recht anzuwenden (vgl. Witte, Zollkodex3, Art. 213, Rz 3).